

Satzung des Fischereivereins "D` Wörthseefischer e.V."

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Maskuline Substantive oder Pronomen werden geschlechtsneutral verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: „D' Wörthseefischer e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Fürstenfeldbruck. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung des Angelfischens ohne gewerbliche Fischerei.
- b) Vertretung der Mitgliederinteressen durch Schaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zu Ausübung der Angelfischerei.
- c) Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pacht- und Eigengewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts in den heimischen Gewässern für die Nachwelt.
- d) Zusammenarbeit mit den der Angelfischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen, insbesondere bei Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, erhalten ihre Auslagen gegen Vorlage von Belegen erstattet. Honorare werden an Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Mandatserfüllung grundsätzlich nicht gezahlt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen- auch- pauschalisierten- Aufwandsentschädigung oder entsprechender Beitragsvergünstigungen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und im Besitz eines gültigen, staatlichen Fischereischeines. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines des Vereins sind. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ohne einen gültigen Erlaubnisschein des Vereins zu besitzen, dem Verein angehören.

(3) Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 10. und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz eines Jugendfischereischeines oder staatlichen Fischereischeins sind.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, welche aufgrund der vereinsinternen Ehrenordnung dazu ernannt wurden. Ein Ehrenmitglied kann auch zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(5) Fördermitglieder sind Mitglieder, welche ohne die Angelfischerei auszuüben, den Verein finanziell und tatkräftig unterstützen. Juristische Personen sind stets Fördermitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme muss mit Aufnahmeformular an den Vorstand gestellt werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitzuteilen. Das neu aufgenommene Mitglied hat sich auf der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzustellen.

(3) Die Vorstandschaft kann für neu aufgenommene Mitglieder eine Probezeit von bis zu zwei Jahren festlegen. Während der Probezeit hat das Mitglied, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, dieselben Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied. Die Mitgliedschaft kann während der Probezeit durch den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen im vereinfachten Verfahren der Streichung von der Mitgliederliste gem. § 5 Abs. 6 ohne gesonderte Begründung beendet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt der Mitglieder aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Textform. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Vereinsvorstand.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zu geben sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Ausschlusses ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an die zuletzt mitgeteilte Adresse bekannt zu machen.

(4) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2d vorliegen.
- ein Mitglied gröblich gegen die Satzung und / oder die Ordnungen des Vereins verstoßen hat.
- ein Mitglied die Interessen und / oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.

(5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Entscheidung in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Maßgeblich für den Versand ist das Datum des Poststempels. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausschluss kann dann nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angegriffen werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschlussfassung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls es mit einer offenen Verbindlichkeit trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt mitgeteilte Adresse ganz oder teilweise länger als drei Monate in Rückstand geraten ist oder sich noch in der vom Vorstand festgelegten Probezeit befindet. Das Mitglied ist von der Streichung von der Mitgliederliste mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu informieren. Die Streichung von der Mitgliederliste während der Probezeit bedarf keiner Begründung. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine anteilige Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Mitglieder bezahlen Beiträge.

(2) Für die Vereinsmitgliedschaft werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft sowie für Erlaubnisscheine erhoben. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 15.01. eines Jahres zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.

(3) Die aktiven Mitglieder sind bei Bedarf verpflichtet, Arbeitsdienste zur Förderung der Zwecke des Vereins zu leisten. Aktive Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres weniger als die durch die Vorstandschaft festgesetzte Mindestzahl von Arbeitsstunden oder eine gleichwertige Leistung erbracht haben, sind zur Bezahlung eines in der Beitragsordnung festzusetzenden Ablösebetrags für die fehlenden Arbeitsstunden verpflichtet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag von 2 Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Minderjährige sind von der Erhebung der Umlage ausgeschlossen.

(5) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, können Beiträge und / oder sonstige satzungsgemäßen Geldleistungen auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht die vereinsinternen Bestimmungen und Ordnungen einzuhalten, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

(3) Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und, im Falle des Lastschriftverfahrens, der Bankverbindung sind dem Vorstand unmittelbar in Textform mitzuteilen.

§ 8 Vereinsstrafen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Strafe verhängen. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Strafmaß gegen ein Mitglied richtet sich nach der Art und Schwere des Vergehens. Es wird zwischen folgenden Vergehen unterschieden:

- a) Verstoß gegen das Fischereigesetz.
- b) Verstoß gegen die Satzung.
- c) Verstoß gegen die Ordnungen, Fangbeschränkungen und Fangbuchauflagen.
- d) Säumnis fristgerechter Zahlung von Beiträgen.

Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.

(2) Bei der Bemessung der Vereinsstrafe können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) schriftliche Verwarnung.
- b) Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe Euro 500,-
- c) Entzug der vereinsinternen Fischereierlaubnis für alle Gewässer oder einen Teil der Gewässer für eine befristete Zeit.
- d) Ausschluss.

(3) Der Vorstand kann eine Disziplinarordnung zur Konkretisierung der Vereinsstrafen erlassen.

(4) Gegen den Beschluss einer Strafe kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Entscheidung in Textform Beschwerde beim Ausschuss einlegen. Maßgeblich für den Versand ist das Datum des Poststempels. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Beschluss als akzeptiert gilt. Der Beschluss kann dann nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angegriffen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der BGB - Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 BGB - Vorstand

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Gewässerwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Vergnügungswart
- g) dem Pressewart
- h) dem Jugendwart

(2) In die Vorstandschaft gewählt werden können nur aktive Mitglieder, wenn sie mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sind und nicht gleichzeitig eine Funktion in einem anderen Fischereiverein ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen bleibt die zusätzliche kommissarische Übernahme eines Vorstandsamts bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vorstandschaft gem. § 12 Abs. 8. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des BGB - Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender) erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Stichwahl der beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl im ersten

Wahlgang. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Wahl durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn jeweils nur eine Person kandidiert. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kandidieren mehrere Personen für die Wahl in ein Vorstandsamt wird in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.

(3) Die Kandidaten für eine Wahl in die Vorstandschaft müssen in der Versammlung anwesend sein oder es muss deren schriftliches Einverständnis vorliegen, dass sie im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen.

(4) Vor der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, wobei dieser selbst nicht kandidieren kann. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft leitet den Verein eigenverantwortlich. Die Vorstandschaft hat insbesondere die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen und umzusetzen. Sie verwaltet das Vereinsvermögen. Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie beschließt über Besitzmaßnahmen und hat deren Durchführung zu überwachen. Sie beschließt über den Abschluss, die Verlängerung und die Beendigung von Pachtverträgen. Sie entscheidet über Vereinsstrafen. Sie ist ermächtigt eine Geschäfts-, Beitrags- und Gebührenordnung, Jugend-, Ehren-, Disziplinar - und Gewässerordnung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft zu regeln.

(3) In der Beitrags- und Gebührenordnung sind die Beiträge und Aufnahmegebühren, die Arbeitsdienste, die Tageskarten sowie sonstige anfallende Gebühren geregelt.

(4) In der Jugendordnung ist die Führung der Jugend, die Aufgaben der Jugend, ihre Rechte und Pflichten zu regeln.

(5) In der Gewässerordnung ist der Umfang der Ausübung der Fischweid an den jeweiligen Gewässern zu bestimmen.

(6) Die Vorstandschaft entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandschaft (Bevollmächtigung ist unzulässig). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gegen Beschlüsse hat der 1. Vorsitzende ein Vetorecht. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

(7) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform oder (fern-) mündlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb der Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(8) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Wahlperiode aus, ist unverzüglich zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein sonstiges Mitglied der Vorstandschaft aus, kann die Vorstandschaft nach ihrem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entweder kommissarisch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen (das betraute Mitglied hat jedoch keine zweite Stimme) oder einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellen.

Unabhängig von der Entscheidung des Vorstandes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Neu gewählte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt.

§ 13 Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich aus bis zu neun ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder darf nicht durch die Vorstandschaft reglementiert werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht zeitgleich Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses bestellen aus ihrer Mitte in eigener Abstimmung einen Sprecher.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Ausschuss unterrichtet sich auf geeignete Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht der Vorstandschaft Vorschläge für die Geschäftsführung. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss über Aufwandsentschädigungen und/oder reduzierte Beiträge für die ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder.

(3) Mindestens zwei Mal im Jahr muss eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, hilfsweise vom Sprecher des Ausschusses in Textform mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen und vom Ausschuss geleitet. Die Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn der Sprecher des Ausschusses dies verlangt.

(4) Zu den Sitzungen des Ausschusses haben alle Mitglieder der Vorstandschaft Zutritt und das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind von den Sitzungen des Ausschusses zu verständigen.

(5) Der Ausschuss bildet seine Empfehlungen und Entscheidungen durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen und reduzierte Beiträge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, kann der Ausschuss nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Ersatz für das ausgeschiedene Ausschussmitglied bestellen.

Unabhängig von der Entscheidung des Ausschusses ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Neu gewählte Mitglieder des Ausschusses bleiben für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt.

§ 14 Kassenrevisoren

(1) In der Mitgliederversammlung werden alle vier Jahre zwei Kassenrevisoren gewählt, die weder der Vorstandschaft noch dem Ausschuss des Vereins angehören dürfen.

Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenrevisoren führen zum Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch, die die gesamte Finanzlage des Vereins umfasst. Der Mitgliederversammlung ist darüber ein Revisionsbericht zu erstatten.

§ 15 Vereinsjugend

Der Verein kann eine Jugendabteilung errichten, die vom Jugendwart geleitet wird. Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt. Über die im Laufe des Geschäftsjahres verwendeten Mittel ist der Vorstandschaft rechtzeitig vor dem jährlichen Revisionstermin ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten sechs Monate des Jahres statt. Der vertretungsberechtigte Vorstand lädt zu der Jahreshauptversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte durch das Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail Adresse gesandt wurde.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich in Präsenzform durchzuführen. Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Jahreshauptversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Ausschluss der Mitglieder der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenrevisoren. § 12 Abs. 8 zur Nachbesetzung der Vorstandschaft in der laufenden Amtsperiode sowie § 13 Abs. 6 zur Nachbesetzung des Ausschusses in der laufenden Amtsperiode bleibt hiervon unberührt.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss oder einer Vereinsstrafe eines Mitglieds.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entgegennahme des Jahresberichts, Kassenberichts, fischereiwirtschaftlichen Berichts, Berichts des Jugendwarts und Revisionsberichts.
- Entlastung der Vorstandschaft.

(4) Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters
- Kassenbericht
- Fischereiwirtschaftlicher Bericht
- Jahresbericht des Jugendwarts
- Revisionsbericht
- Entlastung der Vorstandschaft
- Evtl. Neuwahl der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenrevisoren
- Anträge
- Aussprache

(5) Die Mitgliederversammlung kann nur über in der Tagesordnung bekannt gegebene Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Stimmrecht in der Versammlung haben ordentliche Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Teilnehmer an der Hauptversammlung haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, aus der die Stimmberechtigung ersichtlich ist.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Erfordernis kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, der eine Begründung enthalten und die Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder aufweisen muss. Die Vorgaben des § 16 zur Ladung und Beschlussfassung gelten entsprechend.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Ausschusses, der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.10.2023.